

Zweckvereinbarung

zwischen

dem **Flecken Coppenbrügge**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hans-Ulrich Peschka,

- nachstehend „Flecken Coppenbrügge“ genannt -

und

der **Abwasserbetriebe Weserbergland AöR**, vertreten durch den Vorstand, Herrn Ralf Wilde,

- nachstehend „ABW“ genannt -

und

der **Stadt Hameln**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Claudia Griese,

nachstehend „Trägerin“ genannt -

nachstehend gemeinsam „Beteiligte“ genannt -

Präambel

Der Flecken Coppenbrügge und die ABW beabsichtigen die Begründung einer dauerhaften interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Abwasserbeseitigung. Zu diesem Zweck haben der Flecken Coppenbrügge und die ABW als Interimslösung und befristet bis zum 31. Dezember 2022 am 23. Dezember 2020 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit sowie am 23. Dezember 2020 eine Vereinbarung zur Durchführung der Abwasserbeseitigungspflicht geschlossen. Nunmehr erfolgt nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung die unbefristete Aufgabenübertragung auf die ABW.

Der Flecken Coppenbrügge nimmt in seinem Gemeindegebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr. Das Gebiet besteht insgesamt aus zwölf Ortsteilen.

Die ABW nimmt in dem Stadtgebiet Hameln die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.

Der Flecken Coppenbrügge und die ABW sind sich einig, dass eine Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht durch die ABW sinnvoll und zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung ist. Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und zur Sicherstellung der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung in den Entsorgungsbereichen wird daher die bestehende öffentliche-öffentliche Zusammenarbeit in Form der nachstehenden Zweckvereinbarung vertieft und konkretisiert, mit welcher der Flecken Coppenbrügge seine Aufgabe der Abwasserbeseitigung an die ABW gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG und unter Beachtung von § 97 Abs. 1 Satz 2 NWG überträgt. Der Flecken Coppenbrügge und die ABW verfolgen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

Bei der Aufgabenerfüllung ist auf die gemeinsamen Ziele eines umwelt- und ressourcenschonenden, kostengünstigen Betriebs zu achten. Der Grundsatz des deutschen Wasserrechts, dass Abwasser so zu beseitigen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, ist stets zu beachten.

§1

Zweck

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, die hoheitliche Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und somit die Planung, den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen durch die ABW auf Grundlage einer Zweckvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKomZG sicherzustellen.

§2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Flecken Copenbrügge überträgt der ABW die ihm gemäß § 96 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 56 WHG obliegende hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 NKomZG vollständig zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Dies betrifft insbesondere
 - (a) die Planung, den Bau, den Betrieb und die Überwachung der dafür erforderlichen Anlagen und Maschinen, also etwa Kläranlagen, Grundstücksanschlüsse, maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen, die dem Abwassertransport dienen, die Pumpwerke einschließlich der Druckleitungen und der Druckentwässerungssysteme, Schmutz- und Niederschlagswasserhaltungen, insbesondere die Freigefällekanäle und Druckleitungen mit Kontroll- und Schieberschächten, Düker und Auslassbauwerke,
 - (b) die fachgerechte Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage sowie die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben der Grundstückseigentümer,

- (c) alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen, die für die Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Der Flecken Copenbrügge wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung und für die Dauer ihres Bestehens gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 NKomZG von der genannten Aufgabe frei. Die Trägerin der ABW erklärt ihre Zustimmung zur genannten Aufgabenübertragung. Ausdrücklich nicht übertragen werden die Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Grundstücksentwässerung; diese sind gemäß § 54 Abs. 2 WHG auch nicht Bestandteil der Abwasserbeseitigung.

- (2) Mit der Aufgabenübertragung geht gemäß § 2 Abs. 3 NKomZG die Befugnis, Satzungen - einschließlich der Gebührensatzungen sowie der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang - für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, auf die ABW über. Die ABW wird die Satzungen, die sie zur Erfüllung der ihr mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgabe erlässt, zusätzlich nach den Rechtsvorschriften verkünden, die für die Verkündung von Rechtsvorschriften des Flecken Copenbrügge gelten.
- (3) Der ABW wird das Recht übertragen, von den Nutzern und den Leistungsnehmern im ihr übertragenen Aufgabengebiet Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- (4) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR wird für das Gebiet des Flecken Copenbrügge einen Teilhaushalt aufstellen. Die erforderlichen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet des Flecken Copenbrügge werden durch die von der ABW auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) satzungsgemäß erhobenen Abwasserbeseitigungsgebühren und -beiträge gedeckt.

§3

Durchführung der Zweckvereinbarung

- (1) Mit Wirkung zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs werden mit separatem Vertrag auch das für die Abwasserbeseitigung erforderliche Anlagevermögen sowie die erforderlichen Rechte vom Flecken Copenbrügge auf die ABW übertragen.
- (2) Die ABW verpflichtet sich, für die Durchführung der in § 1 genannten Aufgabe das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter sind Bedienstete der ABW und unterliegen der Weisung und Aufsicht des Vorstands der ABW.
- (3) Die ABW wird alle erforderlichen Maßnahmen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe der Vereinbarung selbständig durchführen. Die ABW ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (4) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).
- (5) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Verwaltungsrechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO eröffnet ist.
- (6) Der Flecken Copenbrügge erhält ein gegenüber der Vertretung der Trägerin der ABW auszuübendes Vorschlagsrecht für zwei in den Verwaltungsrat der ABW zu entsendende Vertreter. Zu diesem Zweck soll die Satzung der ABW dahingehend geändert werden, dass die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates um zwei erhöht wird.

§4

Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die ABW stellt die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sicher. Die ABW wird personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Durchführung dieses Vertrages übermittelt bekommt, erhebt, verarbeitet oder nutzt, nur im Rahmen der Aufgabenübertragung nach dieser Zweckvereinbarung verwenden. Die ABW wird diese Daten unverzüglich - vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten - nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung löschen. Die ABW wird ihre Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO verpflichten. Die ABW informiert den Flecken Coppenbrügge unverzüglich, wenn sie einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften feststellen sollte.

- (2) Die Beteiligten werden vertrauliche Informationen - insbesondere Geschäftsgeheimnisse der anderen Beteiligten - keinen Dritten zur Kenntnis bringen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung fort. Die Beteiligten verpflichten sich, alle Mitarbeiter, denen vertrauliche Informationen der anderen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden, auf die Geheimhaltung zu verpflichten.

§5

Kostenerstattung

Die ABW deckt ihre Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet des Fleckens Coppenbrügge durch die satzungsgemäß erhobenen Abwasserbeseitigungsgebühren und -beiträge (§ 2 Abs. 4).

§6

Haftung

- (1) Die ABW haftet im Falle eines Verschuldens im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover (KSA) für Schäden des Flecken Coppenbrügge. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des KSA umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Flecken Coppenbrügge verpflichtet sich, den von der ABW benannten Mitarbeitern alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Bearbeitung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch schuldhaft unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung entstehen, haftet die ABW nicht.

§7

Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von vierundzwanzig Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist

für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

- (4) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch einen der Beteiligten die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat und die hiermit der ABW übertragene Aufgabe mit dem Ablauf der Kündigungsfrist wieder an den Flecken Coppnenbrügge zurückfällt. Die der ABW mit separatem Vertrag übertragenen Vermögensgegenstände werden in diesem Fall dem Flecken Coppnenbrügge nach näherer Maßgabe des Vermögensübertragungsvertrages zurückübertragen. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen Beteiligten zu erklären.

§8

Änderung der Vereinbarung

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie in den Fällen des § 6 Abs. 1 NKomZG der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen oder ihr im Falle des § 2 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Kein Beteiligter kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§9

Beendigung bisheriger Vereinbarungen

Zur übergangsweisen Gewährleistung der Handlungsfähigkeit und Aufrechterhaltung der hoheitlichen Aufgabe hat die ABW mit dem Flecken Coppenbrügge einen befristeten „Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit“ vom 23. Dezember 2020 sowie eine „Vereinbarung zur Teilübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des Flecken Coppenbrügge“ vom 23. Dezember 2020 geschlossen. Vorgenannter öffentlich-rechtlicher Vertrag endet gemäß dessen § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vorgenannte Vereinbarung heben der Flecken Coppenbrügge und die ABW hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auf. Ebenso wird der Vertrag über die Einleitung von Abwasser des Flecken Coppenbrügge in die zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser der Stadt Hameln vom 8. August 2007 hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 10

Fortgeltung von Satzungen

Folgende Satzungen des Flecken Coppenbrügge gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Flecken Coppenbrügge die ABW tritt und die Satzungen nur für die Schmutzwasserbeseitigung gelten, so lange fort, bis die ABW eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft:

- (a) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Oktober 2021;
- (b) die Satzung über die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13. Oktober 2021.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Inhalte dieser Zweckvereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zweckvereinbarung angemessen, ausgerichtet an ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diese Zweckvereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener

Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen.

- (7) Von dieser Vereinbarung hat jede Partei ein Exemplar erhalten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Beteiligten verpflichten sich, gemäß § 5 Abs. 7 Satz 1 NKomZG für eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu sorgen.

Coppenbrügge, den **15.12.22**


Flecken Coppenbrügge
Hans-Ulrich Peschka, Bürgermeister

Hameln, den **24.11.2022**


Abwasserbetriebe
Weserbergland AöR
Ralf Wilde, Vorstand

Hameln, den **05.12.2022**


Stadt Hameln
Claudia Griese, Oberbürgermeister